

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Juli 1982**

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur zweiten zwischenzeitlichen Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus

(82/610/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Guinea-Bissau haben Verhandlungen nach Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens geführt, um die in den Anhängen oder in dem in Artikel 9 genannten Protokoll erforderlichen Änderungen oder Zusätze festzulegen.

Die beiden Parteien sind übereingekommen, das genannte Protokoll bis zum endgültigen Abschluß der Verhandlungen für einen neuen zwischenzeitlichen Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 1982 zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur zweiten zwischenzeitlichen Verlängerung des Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 34.